



## Courtagevereinbarung

Ihre Vertriebspartner-Nummer: << Mitarbeiter\_\_Nummer>>

zwischen

degenia Versicherungsdienst AG  
Brückes 63 - 63 a

55545 Bad Kreuznach

und

DMU Deutsche Makler Union GmbH  
Brückes 63 - 63 a  
55545 Bad Kreuznach

- im folgenden degenia/DMU -

und

**Max Mustermann**  
**Versicherungsmakler**  
Musterstraße 1  
00001 Musterstadt

- im folgenden Versicherungsmakler -

### § 1

(1) Der Versicherungsmakler ist als Versicherungsmakler im Sinne der §§ 93. ff. HGB tätig. Eine Pflicht des Versicherungsmaklers zum Tätig werden besteht damit nicht.

(2) Er ist gem. § 5 Ziffer 3 a Verordnung über die Versicherungsvermittlung und –beratung (VersVermV) als Versicherungsmakler unter der

Reg.-Nr. D00000000000 (Registernummer)

registriert.

(3) Für die vom Versicherungsmakler nach dem Tarifwerk der degenia/DMU vermittelten Versicherungsverträge erhält der Versicherungsmakler eine laufende Courtage, deren Höhe sich aus der jeweils gültigen Courtagetabelle ergibt. Berechnungsgrundlage der Courtage ist der Nettobetrag der Versicherungsprämie (also ohne etwaige entstehende Gebühr und Versicherungssteuer).

Die jeweils aktuellen Courtagetabellen können jederzeit unter [www.degenia.de](http://www.degenia.de) im geschützten Bereich eingesehen werden. Der Vermittler erklärt mit seiner Unterschrift, dass er diese Courtagetabellen eingesehen und zur Kenntnis genommen hat.

Die Courtagen können sich jedoch beispielsweise durch gesetzliche Regelungen, Tarifänderungen und/ oder –ergänzungen, durch neue Tarife oder durch Änderungen durch den Produktpartner etc. jederzeit ändern, ohne, dass degenia/DMU darauf jeweils einen Einfluss haben muss. Der Vermittler hat daher keinen Anspruch darauf, dass die bei Abschluss dieser Vereinbarung geltenden Courtagen dauerhaft erhalten bleiben. degenia/DMU kann nach billigem Ermessen Courtagen ändern. Die jeweils gültigen Courtagen können jederzeit vor der



## Courtagevereinbarung

Ihre Vertriebspartner-Nummer: << Mitarbeiter\_\_Nummer >>

Vermittlung in den Geschäftsräumen der degenia/DMU oder unter [www.degenia.de](http://www.degenia.de) im geschützten Bereich eingesehen werden.

(4) Eingereichte Anträge zum Abschluss von Versicherungsverträgen werden grundsätzlich erst dann von degenia/DMU bearbeitet, wenn der degenia/DMU vom Versicherungsmakler seine Registrierungsdaten (Registernummer und Registerbehörde des Versicherungsmaklers) übermittelt wurden. Unabhängig von der Bearbeitung der Anträge, werden Courtagen an den Versicherungsmakler erst dann ausgezahlt, wenn der degenia/DMU vom Versicherungsmakler seine Steuernummer sowie seine Registrierungsdaten (Registernummer und Registerbehörde des Versicherungsmaklers) übermittelt wurden.

Demgemäß zahlt die degenia/DMU auch dann keine Courtagen an bereits angebundene Vermittler, die, gleich aus welchem Grund, nicht mehr über die gewerberechtliche Zulassung verfügen. Die Verpflichtung der degenia/DMU zur Zahlung einer Courtage endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der angebundene Vermittler rechtskräftig seine gewerberechtliche Zulassung verloren hat. Ggf. bereits erfolgte Zahlungen sind zurückzuerstatten.

(5) Der Versicherungsmakler ist treuhänderischer Sachwalter des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer ist ausschließlich Kunde des Versicherungsmaklers. Er wird weder von den Versicherern noch von der degenia/DMU direkt zu Marketingzwecken angeschrieben.

(6) Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen des Versicherungsmaklers unter Verwendung des Namens/ Logos der degenia/DMU sind nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung der degenia/DMU zulässig.

(7) Der Vermittler tritt bei der Vermittlung der einzelnen Produkte gegenüber dem Kunden im eigenen Namen auf. Er ist nicht berechtigt, im Namen der degenia/DMU aufzutreten, Erklärungen im Namen der degenia/DMU abzugeben oder die degenia/DMU in irgendeiner Weise rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Er prüft in eigener Verantwortung die Chancen und Risiken sowie die Eignung jedes Produkts für den Kunden.

degenia/DMU übernimmt dem Vermittler oder dem Kunden gegenüber keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen oder für einzelne Empfehlungen des Vermittlers gegenüber seinen Kunden. Die Auswahl der Produkte erfolgt durch den Vermittler in seiner eigenen Verantwortung.

Das gilt auch für den Fall, dass für den Vermittler sog. Untervermittler tätig sind, oder er mit eigenständigen Vermittlern zusammenarbeitet. In diesem Fall hat der Vermittler sicherzustellen, dass diese Pflichten auch von seinen Mitarbeitern und solchen Vermittlern erfüllt werden, die für ihn selbständig tätig werden. Der Vermittler bleibt auch dann Vertragspartner der degenia/DMU, wenn die von ihm eingereichten Verträge durch Untervermittler oder eigenständige Vermittler eingereicht werden, mit denen er zusammenarbeitet. Diese Verträge gehören zum Bestand des Vermittlers.

Für den Fall, dass Kunden des Vermittlers die degenia/DMU für Fehler bei der Vermittlung eines durch den Vermittler vermittelten Versicherungsvertrages in Anspruch nehmen, hat die degenia/DMU gegen den Vermittler einen Anspruch auf Freihaltung. Der Freihaltungsanspruch ist auf die Zahlung von Geld auf erstes Anfordern an den Kunden gerichtet, soweit der Vermittler schuldhaft gehandelt hat. Er beinhaltet auch etwaig geltend gemachte Rechtsverfolgungskosten des Kunden. Muss die degenia/DMU gegenüber dem Kunden



Schadenersatz leisten, ohne dass der Vermittler diese freigehalten hat, so hat die degenia/DMU einen entsprechenden Regressanspruch gegen den Vermittler.  
**Courtagevereinbarung**  
Ihre Vertriebspartner-Nummer: << Mitarbeiter\_\_Nummer >>

(8) Die allgemeinen Compliance-Regeln finden Beachtung. Der Vermittler hat insbesondere die von seinen Kunden empfangenen Gelder oder Schadenszahlungen zur Weiterleitung an seine Kunden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften besonders zu sichern. Die Pflichten aus dem Geldwäschegesetz sind einzuhalten. Die Umsetzung dieser Pflichten ist entsprechend den Anforderungen des Geldwäschegesetzes zu dokumentieren. Die Ermittlung der Kundendaten in Versicherungsanträgen hat wahrheitsgemäß zu erfolgen. Insbesondere ist der Vermittler dazu verpflichtet persönliche Angaben des Kunden, mit denen des Personalausweises oder Reisepasses zu vergleichen. Kunden dürfen nicht dazu verleitet werden unwahre Angaben zu machen oder Angaben zu verschweigen. Im Übrigen gilt der in der Anlage befindliche Verhaltenskodex des AfW – Bundesverband Finanzdienstleistung e.V., der Vertragsbestandteil wird, wobei eine Mitgliedschaft im AfW dafür nicht Voraussetzung ist.

Es dürfen selbstständige Untervermittler zur Betreuung der Kunden nur eingesetzt werden, die als Versicherungsvermittler im Vermittlerregister eingetragen sind. Diese sind vertraglich auf dieselben Compliance-Regeln zu verpflichten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben.

Sofern der Vermittler regelmäßig auch mit Tipgebern zusammen arbeitet, muss dafür eine schriftliche Tipgebervereinbarung bestehen. Diese sollte die Provisionstabelle des Vermittlers, Datenschutzklauseln oder Merkblätter und die ggf. bestehende Verpflichtung enthalten, eine Nebentätigkeitserlaubnis einzuholen und vorzulegen. Zur Datenweitergabe sollte sich der Tipgeber entsprechende Einverständniserklärungen unterzeichnen lassen. Die Tipgebervereinbarung und ggf. erforderliche weitere Unterlagen (Nebentätigkeitserlaubnis, Datenschutzerklärung des Kunden etc.) sind auf Verlangen der degenia/DMU in Kopie vorzulegen.

Die degenia/DMU geht davon aus, dass der Vermittler das für seine Tätigkeit erforderliche Fachwissen hat. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vermittler zum Erhalt seiner Gewerbeerlaubnis die Sachkunde durch eine Sachkundeprüfung bzw. durch gleichgestellte Berufsqualifikationen oder allein durch Berufserfahrung (Alter Hase) nachgewiesen hat. Der Vermittler hat sein Fachwissen selbständig zu aktualisieren und falls erforderlich zu erweitern. Dies gilt unabhängig davon, ob eine fachliche Weiterbildung nur von der Versicherungswirtschaft empfohlen wird oder gesetzlich verpflichtend ist.

(9) Auf schriftliche Anforderung des Versicherungsmaklers, oder bei Geschäftsaufgabe der degenia/DMU, ist eine unverzügliche Rückübertragung der Bestände gewährleistet.

(10) Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, Änderungen seines Namens, seiner Firma, Rechtsform, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, Bankverbindung sowie Emailadressen unverzüglich der degenia/DMU in Textform (per Email, Fax oder Brief) anzuzeigen. Bei Änderungen des Namens, der Firma oder der Rechtsform sind mit der Änderungsmeldung geeignete Nachweise (z.B. Heiratsurkunde, Bescheinigung über Namensänderung, Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, usw.) zu übermitteln.

(11) Das Courtagerechnungskonto des Maklers (Vermittlernummer) lautet:

**00101476**



# Courtagevereinbarung

Ihre Vertriebspartner-Nummer: << Mitarbeiter\_\_Nummer >>

## § 2

(1) Es gilt der Grundsatz, dass die Courtage das Schicksal der Prämie teilt.

(2) Unverzüglich nach Erstellung der jeweiligen Courtageabrechnung wird diese durch die degenia/DMU auf dem, dem Versicherungsmakler zugänglichen Partnerportal der degenia/DMU eingestellt. Weiterhin wird dem Versicherungsmakler durch die degenia/DMU die Courtageabrechnung per Email an die der degenia/DMU zuletzt bekanntgegebene Emailadresse des Versicherungsmaklers übersandt.

(3) Die Courtageabrechnung der degenia/DMU erfolgt monatlich nach Vorliegen der Courtageabrechnungen der Risikoträger. Die Auszahlung von Guthabensalden erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Abrechnung durch die degenia/DMU.

(4) Bei Prämienrückerstattungen – auch bei anteiligen Erstattungen - an den Versicherungsnehmer sind die darauf entfallenden Courtagen vom Versicherungsmakler an die degenia/DMU zurückzuzahlen. Ausgenommen davon sind satzungsgemäße Beitragsrückvergütungen. Die Courtagezahlung im Falle eines Maklerwechsels regelt sich nach dem Handelsbrauch und den Marktusancen.

(5) Eine Abtretung und Verpfändung des Courtageanspruchs bedarf der schriftlichen Einwilligung der degenia/DMU.

(6) Der Versicherungsmakler verpflichtet sich Negativsalden auf den Courtagekonten innerhalb von 14 Tagen nach Erstellungsdatum der jeweiligen Courtageabrechnung auf die Geschäftskonten der der degenia Versicherungsdienst AG (IBAN DE96 5409 0000 0003 0600 04) oder DMU Deutsche Makler Union GmbH (IBAN DE66 5409 0000 0003 0974 04) auszugleichen.

(7) Der Versicherungsmakler kommt mit seiner Rückzahlung von Negativsalden ohne zusätzliche Mahnung in Verzug, wenn spätestens am 14. Tag nach dem auf der jeweiligen Courtageabrechnung aufgedruckten Datum, ein Zahlungseingang in Höhe des ausgewiesenen Negativsaldo, auf den o.g. Bankkonten der degenia/DMU, nicht zu verzeichnen ist.

(8) Kommt der Versicherungsmakler mit Rückzahlung von Negativsalden in Verzug, kann die Auszahlung zukünftiger Courtagen seitens der degenia/DMU ausschließlich ratierlich erfolgen.

(9) Sollten Rückforderungsansprüche aus Negativsalden der DMU gegenüber dem Versicherungsmakler bestehen, so tritt der Versicherungsmakler bereits jetzt seine zu diesem Zeitpunkt bestehenden Courtageansprüche gegenüber der degenia in Höhe des bestehenden Rückforderungsanspruches an die DMU, ab. Die DMU nimmt bereits jetzt diese Abtretung an.

(10) Sollten Rückforderungsansprüche aus Negativsalden der degenia gegenüber dem Versicherungsmakler bestehen, so tritt der Versicherungsmakler bereits jetzt, seine zu dem Zeitpunkt bestehenden Courtageansprüche gegenüber der DMU, in Höhe des bestehenden Rückforderungsanspruches an die degenia, ab. Die degenia nimmt bereits jetzt diese Abtretung an.

(11) Die abgetretenen Courtageansprüche werden mit bestehenden Rückforderungsansprüchen aus Negativsalden aufgerechnet.

(12) Handelt es sich beim Versicherungsmakler um eine Kapitalgesellschaft oder um eine Personenhandelsgesellschaft, bei der die Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern eines oder mehrerer



## Courtagevereinbarung

Ihre Vertriebspartner-Nummer: << Mitarbeiter\_\_Nummer >>

Gesellschaftern auf ihre Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditisten), und deren Vollhafter (Komplementär) keine natürliche Person ist (wie z.B. bei der GmbH & Co.KG), so ist von einem geschäftsführenden Gesellschafter oder Gesellschafter, der eine natürliche Person sein muss, die als Anlage 1 beigefügte ergänzende Vereinbarung zum Schuldbeitritt zu akzeptieren und zu erklären. Erfolgt dies nicht, ist lediglich die Einreichung von Sachgeschäft möglich.

(13) Der Versicherungsmakler führt eine nach den im Versicherungsgewerbe üblichen Grundsätzen ordnungsgemäße Betreuung des Versicherungsnehmers und Verwaltung des Versicherungsvertrages durch. Die üblichen Grundsätze einer ordnungsgemäßen Betreuung des Versicherungsnehmers und Verwaltung des Versicherungsvertrages beinhalten insbesondere:

- Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, der degenia/DMU nur solche Versicherungsnehmer zu vermitteln, die den Versicherungsmakler zumindest in Textform bevollmächtigt haben, für sie einen Versicherungsvertrag abzuschließen. Liegt dem Versicherungsmakler ausnahmsweise keine solche Vollmacht vor, muss er bei Antragstellung die degenia/DMU ausdrücklich in Textform auf das fehlende Formerfordernis hinweisen.
- Die degenia/DMU übermittelt dem Versicherungsmakler in Textform die nach § 7 VVG für die Versicherungsprodukte erforderlichen Informationen und Unterlagen. Der Versicherungsmakler nimmt diese Informationen und Unterlagen als Empfangsbevollmächtigter Vertreter für seinen Kunden entgegen. Eine entsprechende Bevollmächtigung des Versicherungsmaklers durch seinen Kunden ist durch den Versicherungsmakler zu gewährleisten. Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, diese Informationen und Unterlagen seinen Kunden rechtzeitig vor Antragstellung in Textform auszuhändigen.
- Im Hinblick auf § 19 Abs. 5 VVG stellt die degenia/DMU dem Versicherungsmakler mit der Verbraucherinformation die nach dem Gesetz erforderliche gesonderte Mitteilung zur Verfügung. Diese nimmt der Versicherungsmakler als Empfangsbevollmächtigter Vertreter für seinen Kunden entgegen. Eine entsprechende Bevollmächtigung des Versicherungsmaklers durch seinen Kunden ist durch den Versicherungsmakler zu gewährleisten. Der Versicherungsmakler verpflichtet sich diese gesonderte Mitteilung in Textform seinen Kunden vor Antragstellung auszuhändigen.

### § 3

Das Prämieninkasso erfolgt ausschließlich durch die degenia/DMU. Der Versicherungsmakler ist weder berechtigt noch bevollmächtigt, schuldbefreiend Versicherungsbeiträge im Namen oder auf Rechnung der degenia/DMU entgegen zu nehmen. Leistet der Versicherungsnehmer an den Versicherungsmakler, so entfaltet dies in keinem Fall eine schuldbefreiende Wirkung hinsichtlich der Erfüllung des Prämienanspruchs an die degenia/DMU.

### § 4

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass der Versicherungsmakler alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf einen durch Rechtsgeschäft bestimmten Rechtsnachfolger überträgt. Zur Wirksamkeit der Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung der degenia/DMU. Die degenia/DMU wird eine Einwilligung nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund ist immer dann gegeben, wenn der beabsichtigte Rechtsnachfolger keine Registrierung als Versicherungsmakler nachweisen kann (gem. § 5 Ziffer 3a VersVermV).



# Courtagevereinbarung

Ihre Vertriebspartner-Nummer: << Mitarbeiter\_\_Nummer >>

## § 5

Zur Erteilung vorläufiger Deckungszusagen ist der Versicherungsmakler ausdrücklich nur dann berechtigt, wenn die degenia/DMU ihn hierzu vor Erteilung der vorläufigen Deckungszusage ausdrücklich schriftlich bevollmächtigt hat.

## § 6

(1) Diese Courtagevereinbarung kann von degenia/DMU mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Die Umdeckung des Bestandes hat der Vermittler mit einer Frist von 6 Monaten zu veranlassen. Der Vermittler kann den Vertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. degenia/DMU kann u.a. dann aus wichtigem Grund kündigen:

bei Verlust der für die Tätigkeit des Vermittlers erforderlichen gewerblichen Erlaubnisse, bei Nichtbekanntgabe rechtlicher Änderungen in der Sphäre des Vermittlers, grober Missachtung rechtlicher Vorschriften (VVG, GwG, BDSG etc.) sowie bei Verstoß gegen wesentliche Pflichten dieser Vereinbarung durch den Vermittler. Weitere außerordentliche Kündigungsgründe für beide Parteien sind hiervon nicht ausgenommen.

(3) degenia/DMU sichert dem Vermittler zu, dass sie im Fall jedweder Kündigung keine Kunden des Vermittlers in wettbewerbswidriger Weise abwerben wird.

(4) Darüber hinaus gewährt sie dem Vermittler einen absoluten Bestandsschutz. Alle vom Vermittler eingereichten und übertragenen Verträge werden intern als Bestand des Vermittlers geführt. Der Vermittler kann sich jederzeit über seinen Bestand informieren. Mit Beendigung der Vertriebsvereinbarung gehen alle vom Vermittler über degenia/DMU eingereichten und übertragenen Verträge auf ihn über. degenia/DMU erklärt bereits jetzt die Abtretung der nach Beendigung der Vertriebsvereinbarung fällig werdenden Courtageansprüche, die aus den vom Vermittler über degenia/DMU eingereichten und übertragenen Verträgen resultieren, an den Vermittler, und zwar in Höhe der an den Vermittler zuletzt aufgrund der Vertriebsvereinbarung gezahlten Beträge. Der Vermittler nimmt die Abtretung an.

## § 7

(1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die an sie übermittelten Daten von Versicherungsnehmern und sonstige Daten, die die Parteien im Rahmen der Zusammenarbeit erlangen, vertraulich zu behandeln und ausschließlich nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu verarbeiten und zu verwenden.

Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Courtagevereinbarung, die Vertragsbestandteil wird.

(2) Soweit der Versicherungsmakler haupt- oder nebenberufliche Vertriebsmitarbeiter beschäftigt oder mit selbstständigen Untervermittlern zusammenarbeitet, hat er diese mit der gebotenen Sorgfalt auszuwählen und auf ihre Zuverlässigkeit hin so zu überprüfen, dass sie auch einer Überprüfung im Rahmen der Annahmerichtlinien der degenia/DMU standhalten. Die Annahmeveraussetzungen der degenia/DMU ergeben sich aus dieser Courtagezusage. Im Übrigen gilt § 34d Abs. 6 GewO.



## Courtagevereinbarung

Ihre Vertriebspartner-Nummer: << Mitarbeiter\_\_Nummer>>

### § 8

Der Versicherungsmakler erklärt sich mit einer Überprüfung im Rahmen eines A V A D- Auskunftsverfahrens einverstanden.

### § 9

Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, ist Bad Kreuznach. Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

### § 10

Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind ausschließlich schriftlich oder per Telefax zu vereinbaren. Dies gilt auch für eine Regelung, mit der dieses Formerfordernis abgedungen wird.

### § 11

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Bad Kreuznach, den.....

.....  
degenia Versicherungsdienst AG

.....  
DMU Deutsche Makler Union GmbH

Musterstadt, den .....

.....  
Versicherungsmakler (Stempel/ Unterschrift)



# Courtagevereinbarung

Ihre Vertriebspartner-Nummer: << Mitarbeiter\_\_Nummer>>

**ANLAGE 1:**

## Schuldbeitrittserklärung

Bitte nur ausfüllen, wenn der Versicherungsmakler Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), KGaA, AG, Ltd.) oder GmbH & Co.KG ist.

Hiermit erkläre ich, .....  
(vollständiger Vor- und Nachname)

geboren am .....

in .....

wohnhaft in .....

als geschäftsführender Gesellschafter/ Gesellschafter des Versicherungsmaklers den Beitritt zu allen gegenwärtigen und künftigen Courtagerückforderungsansprüchen der

degenia Versicherungsdienst AG  
Brückes 63 - 63 a  
55545 Bad Kreuznach

sowie der

DMU Deutsche Makler Union GmbH  
Brückes 63 - 63 a  
55545 Bad Kreuznach

gegenüber dem

**Max Mustermann**  
**Versicherungsmakler**  
Musterstraße 1  
00001 Musterstadt

die aus der vorstehenden Courtagevereinbarung erwachsen.

Ich erkenne ausdrücklich an, neben dem Versicherungsmakler gesamtschuldnerisch für alle Courtagerückforderungsansprüche aus der vorstehenden Courtagevereinbarung der degenia/DMU zu haften.

Musterstadt, den .....

.....  
Name in Druckbuchstaben  
Courtagevereinbarung\_05\_2018

.....  
Unterschrift



## Courtagevereinbarung

Ihre Vertriebspartner-Nummer: << Mitarbeiter\_\_Nummer>>

### **Wichtige Hinweise zu Bestandsübertragungen**

Bestandsübertragungen erfolgen in der Regel von Makler zu Makler. Bestandsübertragungen aus der Ausschließlichkeit erfordern in der Regel eine Abfindung, welche dem Vermittlerkonto mit der nächsten Abrechnung belastet wird.

Die DMU behält sich eine Prüfung der Verträge und auch die Ablehnung des Übertragungswunsches vor.

Bestandsübertragungen erfolgen ausschließlich zur nächsten Hauptfälligkeit.

#### **Sachversicherungen**

Über die DMU Deutsche Makler Union GmbH sind Bestandsübertragungen grundsätzlich möglich. Gesellschaften, die keine Bestandsübertragungen zulassen finden Sie unter [www.mymakler-union.de](http://www.mymakler-union.de) im Bereich Courtagetabelle.

#### **Private Krankenversicherungen**

Bestandsübertragungen sind nur im Ausnahmefall möglich. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine Vergütung von Bestandspflegeprovision nicht erfolgt.

#### **Lebens- und Rentenversicherungen**

Bestandsübertragungen sind im nur Ausnahmefall möglich. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine Vergütung von Bestandspflegeprovision nicht erfolgt.

#### **Datenschutz**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen muss der Kunde ausdrücklich sein Einverständnis geben, dass sein Vertrag auf die DMU Deutsche Makler Union GmbH übertragen werden soll.

**Wir empfehlen dringend folgende Formulierungen in den Maklervertrag zu übernehmen:**

**„Der Makler ist berechtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben, Untervollmachten an Finanzdienstleister, namentlich Maklerpools zu erteilen und den Vertrag an die DMU Deutsche Makler Union GmbH, Brückes 63 – 63a, 55545 Bad Kreuznach zu übertragen.“**



## Courtagevereinbarung

Ihre Vertriebspartner-Nummer: << Mitarbeiter\_\_Nummer>>

### ANLAGE 2

#### Einwilligung bei Verwendung für Werbung und ggf. Bonität

Soweit degenia/DMU personenbezogene Daten des Vermittlers nicht im oben genannten Umfang nutzen wollen, bedarf es einer ausdrücklichen Einwilligung des Vermittlers.

Der Vermittler willigt ein, dass degenia/DMU zur Begründung und im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Vermittler zum Zwecke der Prüfung von dessen Zuverlässigkeit und Bonität Bonitätsauskünfte bei Wirtschaftsdiensten und Auskunfteien, wie insbesondere Schufa oder Creditreform einholen und zu vorgenannten Zwecken verarbeiten und nutzen darf. Der Vermittler willigt zudem ein, dass degenia/DMU zu vorgenannten Zwecken Rechtsanwälte beauftragen darf. Der Vermittler willigt ein, dass degenia/DMU der Schufa oder Creditreform Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieser Vertriebsvereinbarung übermittelt.

Musterstadt, den .....

.....  
Name in Druckbuchstaben

.....  
Unterschrift



## Courtagevereinbarung

Ihre Vertriebspartner-Nummer: << Mitarbeiter\_\_Nummer >>

### ANLAGE 3

#### **Verhaltenskodex AfW – Bundesverband Finanzdienstleistung e.V. in Bezug auf Versicherungsvermittlung und –beratung**

1. Die Tätigkeit der im AfW organisierten Versicherungsvermittler erfolgt auf der Grundlage von Recht und Gesetz und lebt von Vertrauen und Integrität.
2. Alle im AfW organisierten Versicherungsvermittler verfügen im Interesse ihrer Kunden über eine Berufshaftpflichtversicherung (§ 34 d GewO, Abschnitt 3 VersVermV).
3. Kernbestandteil der Vermittlungstätigkeit ist grundsätzlich die Beratung des Kunden, die sich an seinen Bedürfnissen orientiert und bei Versicherungsmaklern regelmäßig aus der Breite des Marktes erfolgt (§ 60 VVG). Das Interesse des Kunden hat Vorrang vor dem eigenen Vergütungsinteresse.
4. Die allgemeinen Compliance-Regeln finden Beachtung. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung der strafrechtlich relevanten Regelungen zu Bestechung und Bestechlichkeit (§ 299 StGB), der klare Umgang mit Geschenken, Einladungen und sonstigen Zuwendungen sowie Regeln zur Vermeidung von Kollisionen von privaten und geschäftlichen Interessen.
5. Beim Umgang mit persönlichen und vertraulichen Daten werden die datenschutzrechtlichen und gesetzlich geregelten wettbewerbsrechtlichen Vorschriften beachtet (u.a. Bundesdatenschutzgesetz und Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb).
6. Die ordnungsgemäße Dokumentation einer gesetzlich vorgeschriebenen Beratung erfolgt mit angemessener Sorgfalt (§ 61 Abs.1 VVG). Es wird dabei beachtet, dass der Gesetzgeber einen Verzicht auf Beratung und/oder Dokumentation nur als Ausnahme vorgesehen hat (§ 61 Abs. 2 VVG).
7. Bei einer Umdeckung eines Versicherungsvertrages wird grundsätzlich das Kundeninteresse beachtet. Insbesondere im Lebens- und Krankenversicherungsbereich kann eine Umdeckung von Versicherungsverträgen oft mit erheblichen Nachteilen für den Kunden verbunden sein. Der Kunde ist in jedem Fall über einen eventuell in diesem Zusammenhang entstehenden Nachteil ausdrücklich aufzuklären. Dies ist Bestandteil der Dokumentation.
8. Die kontinuierliche Weiterbildung ist Grundlage der geschäftlichen Tätigkeit als Versicherungsvermittler. Nachweise der Weiterbildung werden in geeigneter Weise vorgehalten.
9. Bei Vergütungsregelungen mit Versicherungsunternehmen, insbesondere über Sondervergütungen, wird beachtet, dass die Unabhängigkeit der Tätigkeit als Versicherungsvermittler, speziell als Versicherungsmakler, keine Beeinträchtigung erfahren darf.
10. Der Kunde wird vom Versicherungsvermittler auf das bestehende Ombudsmann-System in geeigneter Form hingewiesen (§ 11 VersVermV).11. Im AfW organisierte Versicherungsvermittler verfügen grundsätzlich über hinreichende Sachkunde, sind zuverlässig und leben in geordneten Vermögensverhältnissen. Jedermann kann dies über ein beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) geführtes, öffentliches Register überprüfen.



## Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO

Ihre Vertriebspartner-Nummer: 00101476

*zwischen*

**Max Mustermann**  
**Versicherungsmakler**  
Musterstraße 1  
00001 Musterstadt

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

*degenia Versicherungsdienst AG*  
Brückes 63 - 63 a  
55545 Bad Kreuznach

*und*

*DMU Deutsche Makler Union GmbH*  
Brückes 63 - 63 a  
55545 Bad Kreuznach

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

### **Präambel**

Versicherungsvermittlung ohne personenbezogene Daten ist nicht möglich. Mit dieser Vereinbarung tragen wir den Anforderungen der ab dem 25.05.2018 gültigen Fassung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Rechnung. Die Verordnung enthält in Art. 28 DSGVO verbindliche Vorgaben, wenn personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen verarbeitet werden.

Die Auftragsverarbeitung soll nach Art 28 Abs. 3 DSGVO auf Grundlage eines Vertrages erfolgen und die dort festgelegten Inhalte berücksichtigen.

Neben der „klassischen Verarbeitung“ von personenbezogenen Daten im Auftrag, bei der personenbezogene Daten an den Auftragsnehmer übermittelt werden, kann Gegenstand des Vertrages zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsnehmer die IT-Wartung oder Fernwartung sein, z. B. Fehleranalysen oder Support-Arbeiten in Systemen des Verantwortlichen. Besteht dabei für den Auftragsnehmer die Notwendigkeit oder zumindest die Möglichkeit des Zugriffs auf personenbezogene Daten, so handelt es sich ebenfalls um eine Form oder Teiltätigkeit einer Auftragsverarbeitung und die Anforderungen des Art. 28 DSGVO, wie etwa der Abschluss eines Vertrages zur Auftragsverarbeitung, sind umzusetzen.

Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus dem mit Ihnen geschlossenen Maklervertrag (Courtagevereinbarung) ergeben.

### **§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrages**

(1) Gegenstand

Der Auftrag umfasst Folgendes: (Gegenstand des Auftrags, konkrete Beschreibung der Tätigkeit)  
Art und Zweck der Datenverarbeitung

Zweck der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer ist die Unterstützung des Auftraggebers bei der Vermittlung von Verträgen zu Versicherungs-, und/oder Finanz-, und/oder Versorger-Produkten für die DMU Deutsche Makler Union GmbH, sowie der kompletten Antragsverarbeitung (Policierung, Vertragsverwaltung, Inkasso) für die degenia Versicherungsdienst AG. Dies geschieht auf folgende Weise:



# Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO

Ihre Vertriebspartner-Nummer: 00101476

## **Begrifflichkeiten**

### **Personenbezogene Daten**

Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

### **Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

Jeder, mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren, ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

### **Verantwortlicher**

Die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein, oder gemeinsam mit anderen, über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche, beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung, nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

### **Auftragsnehmer**

Eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

- Bereitstellung von Vergleichsrechnern
- Zugang zum internen Bereich inkl. Funktionen zur Kundenverwaltung Prüfung und ggfls. Optimierung eingereicherter Anträge
- Prüfung, inwieweit eingereichte Anträge die Annahmerichtlinien der degenia Versicherungsdienst AG bzw. der übrigen Produktpartner (DMU) erfüllen.
- Weiterleitung eingereicherter Anträge an Produktgeber
- Unterstützung im Antragsprozess per Telefon, Chat oder E-Mail
- Bereitstellung einer Vermittlerhomepage (optional)
- Provisionierung des Auftraggebers
- Speicherung von Daten zu Anfragen (vor und während des Beratungs- und Entscheidungsprozesses)
- Speicherung von Daten zu bestätigten Abschlüssen im Rahmen der steuergesetzlichen Anforderungen

### **(2) Dauer**

Der Auftrag ist unbefristet erteilt und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung der Verantwortliche und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen des Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.



## Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO

Ihre Vertriebspartner-Nummer: 00101476

### § 2 Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen:

(1) Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende:

Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien):

Personenstammdaten (z.B. Mitarbeiter, Bewerber, Kunden, Lieferanten, Interessenten) Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail) Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse) Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten, Firmenstammdaten, Lohn und Gehaltsdaten, Bewerbungsunterlagen, Daten von Beschäftigten (z.B. Lohn und Gehaltsdaten, Arbeitszeugnisse, Leistungsdaten, Beurteilungen, An- und Abwesenheitsdaten) Daten für Finanzbehörden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Sozialversicherungsträger, Daten von Gerichten oder Behörden (z.B. bezgl. Pfändung und Insolvenz) Auskunftsangaben von Dritten, z.B. Auskunfteien zur Bonität) Gesundheitsdaten zur Antragserfassung / -Prüfung.

(2) Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien, der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Versicherungsnehmer
- Makler
- Interessenten
- Beschäftigte
- Lieferanten

### § 3 Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragsnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Verantwortlichen zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Verantwortlichen werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Verantwortlichen einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2.) Der Auftragsnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen.

(3.) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragsnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren. Die konkrete Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen erfolgt in einer separaten Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.

### § 4 Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, das Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen unmittelbar durch den Auftragsnehmer sicherzustellen.



## Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO

Ihre Vertriebspartner-Nummer: 00101476

### § 5 Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat, zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags, gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO. Insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

a) Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, soweit gesetzlich vorgeschrieben. Für den Auftragnehmer ist als Datenschutzbeauftragte(r) bestellt:

#### **GINDAT GmbH**

**Herr Arndt Halbach**

**42897 Remscheid**

**Tel. 02191 909 430 E-Mail: datenschutz@degenia.de**

b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch folgende für diesen Auftrag relevanten Geheimnischutzregeln zu beachten, die dem Verantwortlichen obliegen: Bankgeheimnis, Fernmeldegeheimnis, Sozialgeheimnis.

Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Verantwortlichen verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

c) Die Verarbeitung von Daten des Auftragnehmers in Privatwohnungen, Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers, oder mit mobilen Geräten von unterwegs ist möglich, wenn der Auftraggeber einwilligt. Zum Beispiel, wenn ein Dienst im großen Umfang gestört ist. In diesem Fall hält der Auftragnehmer den höchstmöglichen Schutz ein.

d) Der Verantwortliche und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage und Kosten des Auftraggebers mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

e) Die unverzügliche Information des Verantwortlichen über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

f) Soweit der Verantwortliche seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

g) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

### § 6 Weitere Auftragnehmer (Unterauftragsverhältnisse)

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der



## Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO

Ihre Vertriebspartner-Nummer: 00101476

Auftragsnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragsnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Verantwortliche stimmt der Beauftragung der nachfolgenden, weiteren Auftragnehmer (Unterauftragnehmer) zu, unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe der Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO. (siehe Anlage II Auftragnehmer)

(3) Die Auslagerung auf Unterauftragsnehmer oder der Wechsel bestehender Unterauftragsnehmer sind zulässig, soweit:

- der Auftragsnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragsnehmer dem Verantwortlichen eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
- der Verantwortliche nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragsnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
- eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO zugrunde gelegt wird.

(4) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Verantwortlichen an den Unterauftragsnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

(5) Erbringt der Unterauftragsnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragsnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

(6) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragsnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftragsnehmers (mind. Textform); sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragsnehmer aufzuerlegen.

### § 7 Kontrollrechte des Verantwortlichen

(1) Der Verantwortliche hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragsnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragsnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2) Der Auftragsnehmer stellt sicher, dass sich der Verantwortliche von der Einhaltung der Pflichten des Auftragsnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragsnehmer verpflichtet sich, dem Verantwortlichen auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen kann erfolgen durch:

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditorien, Qualitätsauditorien);



## Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO

Ihre Vertriebspartner-Nummer: 00101476

- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI- Grundschutz, DIN-ISO 27001).

### § 8 Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen

b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Verantwortlichen zu melden

c) die Verpflichtung, dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen

d) die Unterstützung des Verantwortlichen für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung e) die Unterstützung des Verantwortlichen im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

(2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

### § 9 Weisungsbefugnis des Verantwortlichen

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen ausschließlich entsprechend der Weisung des Verantwortlichen. Mündliche Weisungen bestätigt der Verantwortliche unverzüglich (mind. Textform).

(2) Der Auftragnehmer hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird. Die Parteien benennen wechselseitig Ansprechpartner, die eine Weisungsbefugnis haben, bzw. beim Auftragnehmer eine Weisungsbefugnis bezüglich des konkreten Auftrages haben. Sie werden diesbezügliche Änderungen dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitteilen. Grundsätzlich gilt der gesetzliche Vertreter als weisungsbefugt.

### § 10 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind. Sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher, nach Aufforderung durch den Verantwortlichen, spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung, hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen oder, nach



## Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO

Ihre Vertriebspartner-Nummer: 00101476

vorheriger Zustimmung, datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Auftraggeber auf Anforderung zu bestätigen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragsnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Verantwortlichen übergeben.

Bad Kreuznach, den.....

.....

degenia AG | DMU GmbH

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Makler/in



## Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO

Ihre Vertriebspartner-Nummer: 00101476

### Anlage 1

**Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (Artikel 32 Absatz 1 DSGVO)**

**a) Pseudonymisierung personenbezogener Daten werden in unterschiedlichen Tabellen gespeichert.**

**Referenzen werden nur über Nummern/IDs hergestellt.**

**b) Verschlüsselung personenbezogener Daten**

Verschlüsselung der Daten auf SQL-Server

**c) Gewährleistung der Vertraulichkeit der Systeme und Dienste**, die einen unautorisierten Zugang oder Zugriff auf personenbezogene Daten verhindern sollen.

#### Zutrittskontrolle

Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen:

- Gebäude nur mit Schlüssel betretbar
- Empfang in der Arbeitszeit besetzt sonst Tür verschlossen
- Serverräume werden durch elektronische Schlösser vor unbefugtem Zutritt geschützt.
- Gebäude sind außerhalb der Arbeitszeiten Alam gesichert und der Hof Videoüberwacht.

#### Zugangskontrolle

Schutz vor unbefugter Systembenutzung

- Sicheres Passwort
- Passwortsperrung nach Fehlversuchen
- Automatische Bildschirmsperre
- Firewall

#### Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

- AD Gruppen und Rollen
- Festlegung der Zugriffsrechte nach Bedarf
- Papierdokumente werden mit Partikelschredder oder durch zertifizierten Dienstleistern vernichtet

#### Weitergabekontrolle

Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport

- Verschlüsselung
- VPN
- Verschlüsselter Versand per Cryptshare

#### Trennungskontrolle

Maßnahmen, damit zu unterschiedlichen Zwecken – insbesondere für unterschiedliche Kunden – erhobene bzw. zu verarbeitende Daten getrennt voneinander verarbeitet werden

- Trennung von Produktions- und Testumgebungen

**d) Gewährleistung der Integrität der Systeme und Dienste**

- Protokollierung der Eingabe mit Benutzer und Zeitpunkt



## Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO

Ihre Vertriebspartner-Nummer: 00101476

### e) Gewährleistung der Verfügbarkeit der Systeme und Dienste

- Datensicherungen als Komplett und Differenzsicherungen
- USV
- Temperatursensoren
- Redundante Klimatisierung

### f) Gewährleistung der Belastbarkeit der Systeme und Dienstag

- Durch Kapazitätsprognosen und ständige Aktualisierung der Systeme ist die Auslastung bei 30-40%

### g) Verfahren zur raschen Wiederherstellung der Verfügbarkeit nach einem Zwischenfall

- Backupkonzept (3 Varianten)
- 2 Serverräume räumlich getrennt

### h) Verfahren regelmäßiger Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen

- Externe Prüfungen (Revision durch Versicherungsgesellschaften)
- Wirtschaftsprüfer

---

## Anlage 2

### Name und Anschrift der weiteren Beschreibung der Leistung Auftragnehmer

#### Softwareentwicklung

ids-software Ltd. & Co KG | Am Willenbach 3 | 74229 Oedheim

#### Telefonanlage

Sascha Knob | more than IT | Trierer Straße 90 | 54411 Hermeskeil

#### Kopiergeräte/ Drucker

BLUM GmbH | Rhenser Str. 12 | 56323 Waldesch

#### Webserveranbieter

- 1&1 Internet SE | Elgendorfer Str. 57 | 56410 Montabaur
- STRATO AG | Pascalstraße 10 | 10587 Berlin

#### Webagentur

HDW Neue Kommunikation | Bismarckstraße 126, 66121 Saarbrücken

#### Vergleichsrechner

- Mr-Money Software | Dirk Natschke | Schillerstraße 3 | 09366 Stollberg
- Verivox GmbH | Am Taubenfeld 10 | 69123 Heidelberg
- NAFI® GmbH | Lütmarser Straße 60 | 37671 Hötter
- Gewerbeversicherung24 Vergleichsportal GmbH | Rotfeder-Ring 5 | 60327 Frankfurt am Main

#### Bonitätsauskunft

- Bertelsmann SE & Co. KGaA | Carl-Bertelsmann-Straße 270 | 33311 Gütersloh
- Verein Creditreform Bad Kreuznach | Planiger Straße 34 a | 55543 Bad Kreuznach

#### Inkassobüro

Dr. KÄMPF & Associates GmbH | INKASSOdienstleistungen | Stromberger Str. 2 | D-55545 Bad Kreuznach

#### Steuerberater & Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Haßlinger | Wirtschaftsprüfer, Steuerberater | Rebgarten 24 | 55543 Bad Kreuznach